

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

MARC-AEILKO ARIS

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

72. Jahrgang

Heft 2

2016

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Das Geburtsjahr Heinrichs III.: 1016

von

GERHARD LUBICH und DIRK JÄCKEL

Dem heutigen Betrachter mag die Würdigung, die Herrscher anlässlich ihres Ablebens in der früh- und hochmittelalterlichen Historiographie zumeist erfuhren, eigenartig unpersönlich erscheinen. In der Regel sind dort nur einige wenige Worte zu finden, die sich selten auf die menschlichen Qualitäten des Verstorbenen beziehen, regelmäßig aber – und oftmals ausschließlich – auf seine Regierungstätigkeit. Der Eindruck, dass man die Herrscher weniger als Person denn als Amtsträger betrachtete, verstärkt sich noch durch die bei dieser Gelegenheit immer wieder erfolgende Nennung der Regierungsjahre, was nur in Ausnahmefällen mit der Angabe des Lebensalters einhergeht, wie dies heutigen Usancen entsprechen würde. Für die Forschung entfällt damit eine mögliche Quelle zur Bestimmung des exakten Alters der Herrscher, finden sich doch Nachrichten zum Lebensanfang zumeist nur dann, wenn die Geburt eines potentiellen Thronfolgers zu verzeichnen war und somit eine mögliche dynastische Kontinuität markiert werden konnte. In Anbetracht der recht häufigen Dynastiewechsel sind dies jedoch Ausnahmen: Für die 18 ostfränkisch-deutschen Herrscher (einschließlich der „Gegenkönige“) zwischen dem Ende der Karolinger und dem Ausbruch des staufisch-welfischen Thronstreits lassen sich für genau ein Drittel, für insgesamt sechs Herrscher also, die Geburtsjahre lediglich in einem gewissen Zeitkorridor mit mehr oder weniger großen Plausibilitäten ansetzen.¹ Viermal liegen nur ungefähre bzw. widersprüchliche Angaben der Quellen vor;² ebenso oft wird allein das Geburtsjahr ausdrücklich

1) Die Nachweise zu den Lebensdaten von Konrad I., Konrad II., Rudolf von Rheinfelden, Hermann von Salm sowie Lothar III. finden sich mit Nennung aller einschlägigen Belege bei Eduard HLAWITSCHKA, *Die Ahnen der hochmittelalterlichen deutschen Könige, Kaiser und ihrer Gemahlinnen. Ein kommentiertes Tafelwerk*, Band 1: 911–1137 (MGH Hilfsmittel 25, 2006) S. 3, S. 239 f.; S. 488; S. 505; S. 647; zu Friedrich I. DERS., *Die Ahnen der hochmittelalterlichen deutschen Könige, Kaiser und ihrer Gemahlinnen. Ein kommentiertes Tafelwerk*, Band 2: 1138–1197 (MGH Hilfsmittel 26, 2009) S. 86.

2) Quellen zu Heinrich I., Heinrich II. und Heinrich V. bei HLAWITSCHKA, *Ah-*

genannt, der Geburtstag hingegen nicht.³ Tagesgenau finden sich ebenfalls insgesamt vier Geburtsdaten überliefert: Mit eindeutiger Datumsangabe lässt sich der Geburtstag Ottos I. nachweisen,⁴ und auch zu den Wiegenfesten Heinrichs III. und Heinrichs IV. finden sich ebenso belastbare Quellaussagen⁵ wie für Konrad (III.), Heinrichs IV. aufständischen Sohn.⁶

Damit sind Otto I. und Heinrich III. die beiden Herrscher, die nicht als Söhne amtierender Könige geboren wurden und deren Geburtsdatum dennoch feststeht. Bei Otto I. ergibt sich dies aus dem Sachverhalt, dass seine Verwandte Hrotswith von Gandersheim über ihn berichtete,⁷ die Erwähnung sich also aus einer Kombination von familiärer Nähe wie Darstellungsabsicht ergab. Anders bei Heinrich III., bei dem wir unsere Kenntnis einem eigenartigen Zufall und einer daraus resultierenden Inszenierung verdanken. In den beiden zeitnahen Berichten Lamperts von Hersfeld⁸ sowie im Anonymus Haserensis⁹ wird übereinstimmend darauf hingewiesen, dass die Beisetzung von Heinrichs Leichnam in Speyer ausgerechnet auf seinen Geburtstag fiel, den Tag von Simon und Juda, also den 28. Oktober des Jahres 1056. Diese Inszenierung, ermöglicht durch Heinrichs Ableben kurz zuvor, zeigt die besondere Verbindung zu seinen Geburtstagspatronen, wie sie sich bereits durch die von ihm unternommene Gründung des gleichnamigen Goslarer Stifts manifestiert hatte.¹⁰

nen 1 (wie Anm. 1) S. 33; S. 162–166; S. 578–583; DERS., Ahnen 2 (wie Anm. 1) S. 1 zu Konrad III.

3) Nachweise zu Otto II. und Otto III. bei HLAWITSCHKA, Ahnen 1 (wie Anm. 1) S. 138 und S. 156; DERS., Ahnen 2 (wie Anm. 1) S. 77 f. und S. 248 zu Heinrich (VI.) und zu Heinrich VI.

4) HLAWITSCHKA, Ahnen 1 (wie Anm. 1) S. 79.

5) Lampert von Hersfeld, Annalen ad a. 1051, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. [38], 1894) S. 63; zur Korrektur der Jahresangabe und dem Zeugnis der übrigen Quellen vgl. Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii, III: Salisches Haus, 2. Teil (1056–1106) 3. Abtlg.: Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich IV., bearbeitet von Tilman STRUVE (1984 / 2010) n. 1.

6) RI III,2,3 (wie Anm. 5) n. 692.

7) Hrotswith von Gandersheim, Primordia v. 561–563, hg. von Paul VON WINTERFELD (MGH SS rer. Germ. [34], 1902, ND 2001) S. 245. – Vgl. Arno BORST, Der überlieferte Geburtstag, in: Mittelalterliche Texte. Überlieferung – Befunde – Deutungen, hg. von Rudolf SCHIEFFER (MGH Schriften 42, 1996) S. 1–91, hier S. 39 f.

8) Lampert von Hersfeld, Annalen ad a. 1056 (wie Anm. 5) S. 69: *Corpus eius Spiram translatum est et ... die natalicio apostolorum Symonis et Iudae, quo scilicet die etiam natus fuerat, sepulturae est traditum.*

9) Anonymus Haserensis cap. 40, hg. von Stefan WEINFURTER (Die Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Haserensis: Edition, Übersetzung, Kommentar. [Eichstätter Studien NF 24], 1987) S. 66: *Spire ... sepultus est 5. kal. Novembris, quo et natus est die.*

10) Hierzu BORST, Geburtstag (wie Anm. 7) S. 45: „Das Bestattungsdatum 28. Oktober war mit Vorbedacht gewählt, denn Heinrich III. hatte 1050 das Goslarer Stift Sankt Simon und Juda gegründet ..., also die Stiftung in Goslar, ähnlich

Die Angaben der beiden Chronisten enthalten keinen Hinweis auf das Alter oder das Geburtsjahr Heinrichs. Allerdings werden sie ergänzt durch die Augsburger Annalen, einer „während des 11. Jh. auf der Grundlage von Hermanns von Reichenau Chronik von verschiedenen Verfassern“ geführten, in ihrer vorliegenden Form in einer Abschrift der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts überlieferten „recht wertvollen“ Quelle.¹¹ Diese Annalen ergänzen nun in ihrem Jahresbericht zu 1056 die Berichte durch folgende Angabe: *imperator 3. Non. Octobr. defunctus, anno aetatis suae 41. in die natalis sui, hoc est 5. kalend Novemb., Spira a Papa sepelitur.*¹² Versucht man aus dieser Angabe das Geburtsjahr Heinrichs zu errechnen, dann ergibt sich das Jahr 1016: Heinrich wurde an seinem 40. Geburtstag beigesetzt und begann, wie angegeben, sein 41. Lebensjahr. Mit dieser Datierung erweist sich auch Wipos Bemerkung, dass Heinrich anlässlich seiner Königserhebung im April 1028 erst 11 Jahre alt gewesen sei, als zutreffend – seinen 12. Geburtstag feierte Heinrich nach dem postulierten Ansatz schließlich erst am 28. Oktober dieses Jahres.¹³

Das so errechnete Jahr 1016 widerspricht dem bislang gängigen Ansatz auf 1017. Diese Datierung beruht im Grunde ausschließlich auf der Angabe Bertholds von Reichenau, Heinrich habe zum Zeitpunkt seines Todes, der bereits mehr als drei Wochen vor seiner Beisetzung am 5. Oktober 1056 in Bodfeld eingetreten war,¹⁴ im 39. Lebensjahr gestanden (*anno aetatis suae XXXVI-III*), ergänzt durch die Nennung des (um ein Jahr zu hohen) Königs- und des

wie Heinrich II. in Bamberg, institutionell mit seinem leiblichen Geburtstag am 28. Oktober 1017 [!] verbunden.“

11) Die Zitate und Bewertung nach Wilhelm WATTENBACH / Franz-Josef SCHMALE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnums (1976) S. 269. – Die Dissertation von Hans LOEWE, Die Annales Augustani: eine quellenkritische Untersuchung (1903) versucht die Vorlagen zu benennen, verliert jedoch manchmal den Gesamtzusammenhang aus dem Auge.

12) Annales Augustani ad a. 1056, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 3, 1839) S. 127.

13) Wipo, Gesta Chuonradi, cap. 23, hg. von Harry BRESSLAU (MGH SS rer. Germ. [61], 1915) S. 42: *aetate XI annorum*; vgl. Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii, III: Salisches Haus, 1. Teil (1056–1106) 3. Abtlg.: Die Regesten des Kaiserreichs unter Konrad II. (1024–1039) bearbeitet von Heinrich APPELT und Norbert VON BISCHOF (1951) 117a. Die anderen Quellen, die von diesem Ereignis wissen, nennen das Alter Heinrichs nicht: Als *Heinricus puer* in: Annales Augustani ad a. 1028 (wie Anm. 12) S. 125 sowie Annales Leodienses ad a. 1028, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 4, 1841) S. 19; ohne Hinweise auf das Alter Heinrichs berichten Annales Sangallenses maiores ad a. 1028, hg. von Ildefons VON ARX (MGH SS 1, 1826) S. 83; Annales Ottenburani ad a. 1028, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 5, 1861) S. 5; Annales Ratisponenses ad a. 1028, hg. von Wilhelm WATTENBACH (SS 17, 1861) S. 584; Vita Godehardi prior, cap. 30, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH SS. 11, 1854) S. 189 (jedoch zu 1026); Vita Godehardi posterior, cap. 23 (ebda.) S. 209.

14) Eine Zusammenstellung der vielfältigen Quellen bietet Ernst STEINDORFF,

(korrekt datierten) Kaiserjahres.¹⁵ Diese Angabe findet sich in offensichtlicher Anlehnung an Berthold ebenfalls bei dem bislang unedierte und in der Forschung daher kaum rezipierten Fortsetzer Hermanns des Lahmen.¹⁶ Weitere Quellen für einen Ansatz auf 1017 sind nicht vorhanden, doch lassen sich Einwände gegen die Zuverlässigkeit der für 1016 angeführten Quellen erheben. Hinsichtlich der Augsburger Annalen ist, woran Bernd Schneidmüller die Verf. dankenswerterweise fernschriftlich erinnert hat, anzuführen, dass die auf 1016 vorgezogene Datierung nicht eigentlich aus der Quelle stammt, sondern im Grunde eine Interpretation des Editors darstellt. Die Kommasetzung im relevanten Satz nämlich, durch die Lebensalter, Geburtstag und Begräbnis aufeinander bezogen werden (was den Teilsatz ergibt: *anno aetatis suae 41. in die natalis sui, hoc est 5. kalend Novemb., Spirae a Papa sepelitur*), ist der Edition zu verdanken und nicht der handschriftlichen Vorlage, die überhaupt kein Komma setzt.¹⁷ Mit gleicher Berechtigung ließe sich auch nach der Altersangabe ein Komma setzen, womit die Augsburger Annalen Heinrich in seinem 41. Lebensjahr sterben lassen würden: *imperator 3. Non. Octobr. defunctus anno aeta-*

Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III., 3. Bd. (1881) S. 356 Anm. 4 sowie (mit ausführlichen Zitaten) RI III,2,3 (wie Anm. 5) n. 73.

15) Bertholdi chronicon ad a. 1056, hg. von Ian S. ROBINSON (MGH SS rer. Germ. N. S. 14, 2003) S. 181 (2. Fassung, dort die mit XV offensichtlich falsch angegebenen Kaiserjahre), S. 181: *anno ... regni vero XVIII., imperii autem X.* – Heinrich war seit dem 4. Juni 1039 allein regierender König und am 25. Dezember 1046 zum Kaiser erhoben worden: vgl. hierzu sowie zur urkundlichen Datierungen die Bemerkungen von Paul KEHR, MGH DH III., S. XXII f.

16) Die Chronik findet sich in Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, 2° Cod 254; Handschriftenbeschreibung bei Wolf GEHRT, Die Handschriften der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg 2° Cod 251–400e (Handschriftenkataloge der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, 4, 1989) c3; einsehbar im Internet unter <http://www.nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:37-dtl-00000000099>. – Die Übernahme bezieht sich auf Bertholdi chronicon ad a. 1056 (wie Anm. 15) S. 181: *obiit anno aetatis suae XXXIX.* (Erste Fassung) bzw. *obiit, anno aetatis suae XXXVIII.* (Zweite Fassung): Die von Alois Schütz entdeckten St. Galler Fortsetzungen Hermanns von Reichenau ad a. 1056, , f. 14^v–15^r wählen mit der Formulierung *obiit anno etatis sue XXXVIII* die Graphie ähnlich der zweiten Fassung Bertholds, scheinen aber im Folgenden textlich der ersten Fassung näher, etwa in der Formulierung der Altersangabe zu Heinrich IV. (Berthold S. 182). Zudem sind inhaltliche Gemeinsamkeiten zu verzeichnen: Beide Quellen nennen als einzige die päpstliche Beteiligung an der Beisetzung Heinrichs in Speyer. – Vgl. jüngst Benedikt MARXREITER, Eine noch unveröffentlichte St. Galler Chronik, in: Gesammeltes Gedächtnis. Konrad Peutinger und die kulturelle Überlieferung im 16. Jahrhundert. Begleitpublikation zur Ausstellung der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg anlässlich des 550. Geburtstags Konrad Peutingers, hg. von Reinhard LAUBE / Helmut ZÄH (2016) S. 156–159.

17) Bayrische Staatsbibliothek München, Clm 2, f. 7r; einsehbar unter http://daten.digital-sammlungen.de/bsb00103609/image_15 – Der für den Schreiber typische Punkt hinter der Abkürzung dürfte kaum den Grund der dann doch interpretatorischen Zeichensetzung sein.

tis suae 41.; erst dann schlosse sich der Bericht über das Geburtstags-Begräbnis in Speyer an. Diese Deutung hätte zur Konsequenz, dass die Augsburger Annalen das Geburtsjahr Heinrichs um ganze zwei Jahre falsch veranschlagt hätten, also auf das Jahr 1015. Mit einer schlichten Interpunktionsänderung wäre so die Glaubwürdigkeit der *Annales Augustani* grundsätzlich beschädigt.¹⁸ Die zweite Quelle zugunsten einer Datierung auf 1016, Wipo, lässt sich dieser Interpretation allerdings nur anpassen, wenn man annimmt, dass mit Wipos Formulierung *aetate XI annorum* nicht ein Elfjähriger, sondern ein sich im elften Lebensjahr befindlicher Junge gemeint gewesen sei.

Reichen diese Indizien nun aus, das Jahr 1016 auszuschließen? Wohl kaum. Im Rahmen der Argumentation pro 1017 stellt die Interpretation der Wipo-Stelle aus zwei Gründen ein schwaches Glied dar: Zum einen aufgrund der gewählten Formulierung *aetate annorum*, wodurch eigentlich immer die absolvierten Jahre bezeichnet werden,¹⁹ im Unterschied zum laufenden Jahr im *anno aetatis* (etwa in Parallele zu dem *anno regni* bzw. *ordinationis* der Urkunden). Neben dem sprachlichen Befund stellt sich zudem die Frage nach der Wertigkeit der Quelle: Wipo kann billigerweise schon aufgrund seiner Informiertheit als hofnaher Augenzeuge, dem es ja gerade um die Erziehung Heinrichs III. zu tun war,²⁰ nicht ignoriert werden.

Die Frage hingegen, ob man davon ausgehen darf, dass Berthold, der Kronzeuge für einen Ansatz auf 1017, das Geburtsdatum Heinrichs III. ebenso genau kannte wie Wipo, ist keinesfalls so eindeutig zu beantworten. Wie gut

18) So auch HLAWITSCHKA, Ahnen 1 (wie Anm. 1) S. 300.

19) Ein deutliches zeitgenössisches Beispiel etwa: Gundekar, *Liber pontificalis Eichstetensis*, hg. von Ludwig BETHMANN (SS 7, 1846), S. 245: *Anno Dominicae incarnationis 1019° Gundekar peccator in festo sancti Laurentii martyris (= 10. August) natus est, anno autem 1057° episcopus electus est, anno autem 1058° episcopus ordinatus est* [27. Dezember 1057, vgl. Alfred WENDEHORST, *Das Bistum Eichstätt 1. Die Bischofsreihe bis 1535* (Germania Sacra NF 46, 2006), S. 64 f.], *aetate quippe 38 annorum*. Unkenntnis der Daten ist bei diesem Selbstzeugnis ausgeschlossen.

20) Eine zeitgemäße Aufarbeitung von Wipo, Person und Werk, stellt ein Desiderat dar; eine in Düsseldorf begonnene Dissertation scheint (bislang?) nicht zum Abschluss gekommen zu sein. Übergreifend sind allein Lexikonartikel zu verzeichnen: Rudolf SCHIEFFER, Wipo, in: VL 10 (21999) S. 1240–1248; Tilman STRUVE, Wipo, in: Lex.MA 9 (1998) S. 243 f.; David A. WARNER, Wipo, in: *The Encyclopedia of the Medieval Chronicle*, hg. von Raymond G. DUNPHY (2010) S. 1519; Peter STOTZ, Wipo, in: *Historisches Lexikon für die Schweiz* (2013), URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13083.php> – Einzelaspekte, die auf Wipos Hofnähe abheben, finden sich bei Hagen KELLER, *Das Bildnis Kaiser Heinrichs im Regensburger Evangeliar aus Montecassino* (Bibl. Vat., Ottob. lat. 74). Zugleich ein Beitrag zu Wipos ‚Tetralogus‘, *Frühmittelalterliche Studien* 30 (1996) S. 173–214 sowie Volkhard HUTH, Wipo, neu gelesen. Quellenkritische Notizen zur ‚Hofkultur‘ in spätottonisch-frühalsicher Zeit, in: *Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag*, hg. von Andreas BIHRER / Matthias KÄLBLE / Heinz KRIEG (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg 165, 2009) S. 155–168.

informiert war der Autor im Bodenseekloster, fernab des Hofes? Außer zum Alter Heinrichs III. äußert sich Berthold alleine noch zum Alter Heinrichs IV., der ihm zeitlich näherstand. Seine beiden Angaben sind jedoch nachweislich unrichtig: Heinrich IV. wurde am 11. November 1050 geboren,²¹ war also zum Zeitpunkt des Ablebens seines Vaters erst fünf Jahre alt. Nach Berthold stand der junge Salier jedoch bereits im *VII. aetatis annus* (1. Fassung) bzw. war *septennis* (2. Fassung).²² Anlässlich der selbständigen Übernahme der Regierung am 29. März 1065 war Heinrich IV. dementsprechend 14 Jahre alt, was Berthold in beiden Fassungen wiedergibt mit *anno regni sui IX.*, (*a*)*etatis su(a)e autem XIII.*,²³ also zwar mit richtigem Königsjahr,²⁴ aber mit einem um ein Jahr zu niedrigen Lebensjahr. Berthold setzte also das Alter Heinrichs IV. einmal um ein Jahr zu hoch an, einmal um ein Jahr zu niedrig, niemals aber korrekt. Diese Unsicherheit legt Zweifel am Wissen Bertholds um die Geburtsdaten der Herrscher nahe, die jedoch nicht über weitere Angaben bestärkt oder abgeschwächt werden können. Es verbleiben hinsichtlich Berthold im Grunde drei mögliche Deutungen:

- 1) Dass Berthold bei den beiden Altersangaben zu Heinrich IV. zwei Fehler beging, er bei Heinrich III. hingegen richtig lag – auch wenn keine weitere Quelle diese Annahme stützt (Wipo spricht von 1016, die *Annales Augustani* ebenfalls bzw. in der kritischen Lesart für 1015). Nur so wäre das Geburtsjahr 1017 zu halten.
- 2) Dass Berthold das Lebensalter von Herrschern ohnehin nur ungefähr kannte, womit er allerdings als Quelle hierfür – und auch für das Geburtsjahr Heinrichs III. – generell entwertet wäre.
- 3) Dass Berthold bei der Angabe zu Heinrich IV. zum Jahr 1056 derselbe Fehler unterlief wie bei der Angabe zum Tod Heinrichs III., dass also in beiden Fällen das Lebensalter und nicht das Lebensjahr gemeint war. Dann würde Bertholds Nachricht über den Tod Heinrichs mit einem Mal zu einer Bestätigung für die Verschiebung des Geburtsjahres auf 1016 – denn *anno aetatis suae XXXVIII* hieße dann nichts anderes als: Im Alter von 39 Jahren. Nochmals: Für Wipo nimmt man bislang, trotz nachweislicher Herrschernähe des Autors, ohne großes Aufheben zugunsten von 1017 die umgekehrte Verwechslung an; warum nicht für Berthold, der ja bei Geburtsdaten offensichtlich unsicher ist?

Verbleibt das Zeugnis der Augsburger Annalen, bei denen die zu 1016 führende Kommasetzung sicherlich nicht zwangsläufig ist, aber doch eine Tradition bis zurück zur Erstausgabe im Jahr 1600 aufweisen kann.²⁵ Zugunsten der Glaub-

21) RI III,2,3 (wie Anm. 5) n. 360

22) Berthold a. 1056 (wie Anm. 15) S. 182.

23) Berthold a. 1065 (wie Anm. 15) S. 198. – Die erste Fassung verwendet das *a*, die zweite nicht.

24) RI III,2,3 (wie Anm. 5) n. 73 zur Nachfolge Heinrichs am 5. Oktober 1056.

25) Marquard FREHER, *Germanicarum Rerum Scriptores Varii, Partim Hactenus Incogniti* (1600) S. 347; ebenso in der Burkard Gotthelf STRUVE besorgten Neuaus-

würdigkeit der Quelle, die für die Ereignisse in den Auseinandersetzungen des „Investiturstreits“ nicht angezweifelt wird, lässt sich im Zusammenhang mit dem Ableben Heinrichs III. anführen, dass sie im Unterschied etwa zu Berthold immerhin den Geburtstag des Herrschers korrekt benennen kann. Zu beachten ist dabei, dass die Augsburger Annalen nicht mit den beiden anderen Quellen zusammenhängen, die sich hierzu äußern, nämlich Lampert und dem Herriedener Anonymus – mit dem Tagesdatum fassen wir also wohl das auch andernorts in den Augsburger Annalen nachzuweisende durchaus zuverlässige Eigentum. Überdies: Wollte man Vorlagen und Zusammenhänge der Augsburger Annalen herstellen,²⁶ so führt die Spur eher an den Bodensee, nämlich zu Hermann von der Reichenau. Auch mit Berthold, der ebenfalls Hermann nutzte, gibt es Gemeinsamkeiten, denn immerhin berichten nur er und die Augsburger Annalen von der Beteiligung des Papstes an der Speyrer Beisetzung;²⁷ dies spricht vielleicht für eine textuelle Verbindung oder aber einen ähnlichen Wahrnehmungshorizont zweier Zeitgenossen, die aber entweder über unterschiedliche Altersangaben zu ihrem Herrscher verfügten oder aber unterschiedliche (und im Falle Bertholds wohl: fehlerhafte oder zumindest irreführende) Arten hatten, das Alter wiederzugeben.

Lässt sich also aus dem Rückblick vom Tode Heinrichs III. her kaum etwas gegen ein mögliches Geburtsjahr von 1016 einwenden, so bleibt noch der Blick auf Folgerungen, die man aus Quellen aus der Zeit von Heinrichs Geburt gezogen hat. Doch auch hier herrscht keine Eindeutigkeit. Als unterstützendes Argument für das Jahr 1017 wurde eine Bemerkung Thietmars von Merseburg ins Feld geführt, die anlässlich einer Auseinandersetzung zwischen dem Grafen Gerhard vom Elsaß und dem niederlothringischen Herzog Gottfried berichtet,²⁸ dass dabei Konrad verwundet worden sei, der widerrechtlich seine *neptis* geheiratet habe, die Witwe des Herzogs Ernst.²⁹ Zu diesem *terminus ante quem* (August 1017) war, dies ist der Thietmar-Stelle zweifelsfrei zu entnehmen, Konrad also bereits verheiratet. Der Tod des Herzogs Ernst am 31. Mai 1015³⁰ stellt den *terminus post quem* dar.

Wann aber fand die Heirat der beiden statt? Hermann von der Reichenau erwähnt mit der Nachricht vom Ableben Ernsts die Sohnesfolge im Herzogtum

gabe, *Germanicarum rerum scriptores aliquot insignes*, Band 1 (1717) S. 497 (online unter: <http://www.uni-mannheim.de/mateo/camenahist/rgs/bd1/jpg/s497.html>).

26) Vgl. hierzu immer noch LOEWE, *Annales Augustani* (wie Anm. 11) S. 24 f. (Zwischenfazit) sowie S. 28 f. zu 1056 (oberflächlich und ohne Begründung), das einem bis 1074 schreibenden Verfasser zugeordnet wird.

27) RI III,2,3 (wie Anm. 5) n. 81.

28) Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta Imperii III. Salisches Haus 1024–1125*. Tl. 1: 1024–1039. 1. Abt.: Die Regesten des Kaiserreichs unter Konrad II. 1024–1039, bearb. von Heinrich APPELT (1951) n. f mit weiteren Quellen.

29) Thietmar von Merseburg, *Chronik VII*, 64 (47), hg. von Robert HOLTZMANN (SS. rer. Germ. N.S. 9, 1935) S. 476.

30) Thietmar, *Chronik VII*, 15 (wie Anm. 29) S. 414.

und die Wiederheirat Giselas in einem unmittelbaren Sinnzusammenhang,³¹ der durchaus auch ein Zeitzusammenhang sein könnte,³² wovon allerdings die anderen zeitgenössischen Quellen nichts Definitives berichten.³³ Für einen Geburtstermin Heinrichs im Oktober 1016 müsste die Ehe seiner Eltern – eheliche Zeugung und keine verfrühte Geburt vorausgesetzt – spätestens zu Beginn dieses Jahres geschlossen worden sein. Wiederheiraten von Witwen (insbesondere von politisch bedeutenden, vermögenden und gebärfähigen Witwen) waren weder unmöglich³⁴ noch ungewöhnlich, wobei die bereits früh geforderte Wartezeit von einem Jahr bis zur Wiederheirat³⁵ im Frankenreich und seinen Nachfolgern keinen gesetzlichen Rang hatte, sondern allein eine nicht immer eingehaltene Gewohnheit darstellte. In einem Kapitular Ludwigs des Frommen stellte man eine innerhalb von 30 Tagen nach Verwitwung (!) erfolgte *raptus*-Ehe unter Strafe, die von ihrer Genese her natürlich einer verhandelten Ehe nicht vergleichbar ist – dennoch lässt die knappe Frist aufhorchen.³⁶ Beispiele einer zügigen „Real-Ehepolitik“ aus dem Umfeld des Königtums lassen sich anführen, selbst wenn dort Witwenheiraten recht selten sind: Adelheid war zum Zeitpunkt ihrer Heirat mit Otto I. noch kein ganzes Jahr verwitwet;³⁷ die zweite Ehe der Mutter Giselas von Schwaben scheint

31) Herimanni Augiensis chronicon ad a. 1015, hg. von Georg Heinrich PERTZ (SS 5, 1844) S. 119: *Ernst ... interiit, et ducatum eius filius aequivocus, viduam vero Giselam Cuonradus ... accepit*.

32) Vgl. die Überlegungen bei Herwig WOLFRAM, Konrad II. Herrscher dreier Reiche (2000) S. 54, der einen Zusammenhang herstellt zwischen der Eheschließung und der Übertragung der Vormundschaft über Ernst II. (aus Giselas erster Ehe) an den 1015 eingesetzten Poppo von Trier: „... es gibt zu denken, daß er [Hermann von Reichenau, G.L.] den Tod von Ernst I., die Übertragung Schwabens an seinen Sohn, die neuerliche Heirat seiner Witwe synchron darstellt und mit einem Ereignis abschließt, das auf den 25. Dezember 1015 fiel.“

33) Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii II. Sächsisches Haus 919–1024. 4: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II. 1002–1024, bearb. von Theodor GRAFF (1971) n. 1866d.

34) Digamie war in der Zeit vor der Durchsetzung des Zölibats allein bei den Klerikern umstritten, vgl. Hanno DOCKTER, Klerikerkritik im antiken Christentum (2013) S. 189 f.; ansonsten stellte unter Berufung auf Tim. 5, 11–15 die Wiederheirat von Witwen im Grunde kein kirchenrechtliches Problem dar.

35) Edictum Theoderici, cap. 37, hg. von Friedrich BLUME (MGH Leges V, ND 1987) S. 156.

36) Hludowici capitularia intra annos 816 et 819 data; Capitula legibus addenda n. 139 § 4, hg. von Alfred BORETIUS (Capitularia regum Francorum 1, 1883) S. 281. – Zum Phänomen Sylvie JOÏE, La femme ravie. Le mariage par rapt dans les sociétés occidentales du haut Moyen Âge (Collections haut Moyen Âge 12, 2012).

37) Nach Gunter WOLF, Nochmals zur Frage nach dem *rex Francorum et Langobardorum* und dem *regnum Italiae* 951, AfD 35 (1989) S. 171–236, hier S. 209–225 wurde die Ehe am 9. Oktober 951 geschlossen; zustimmend HLAWITSCHKA, Ahnen 1 (wie Anm. 1) S. 98. Lothar II. war am 22. November 950 Turin gestorben; vgl. Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreiches unter

ähnlich schnell erfolgt zu sein;³⁸ und Otto von Freising berichtet, dass seine Mutter unmittelbar nach ihrer Verwitwung durch den König einem neuen Gemahl versprochen worden sei,³⁹ wobei auch hier bis zum Eheschluss – folgt man der plausiblen Datierung von Hlawitschka – kein Jahr verstrich.⁴⁰ Selbst wenn diese Beispiele weder erschöpfend noch unbedingt repräsentativ sind, so zeigt sich doch, dass der Zeitpunkt einer Eheschließung unter Beteiligung einer Witwe nicht auf der Basis fester „Witwenkarenzzeiten“ berechnet werden muss. Der im vorliegenden Fall mögliche Zeitkorridor schließt demnach, und darauf allein kommt es an dieser Stelle an, weder ein Geburtsdatum von 1016 noch einen Ansatz auf 1017 notwendig aus.

Lässt sich als Zwischenfazit formulieren, dass eine allerletzte Sicherheit mit den vorhandenen Quellen wohl niemals zu erreichen sein wird, das Jahr 1016 aber deutlich bessere, mindestens aber ebenso gute Argumente als das bisher als sicher bewertete Folgejahr vorzuweisen hat, so seien jenseits dieser Debatte drei kurze Überlegungen festgehalten. Eine Frage etwa bleibt, wie die angebliche Sicherheit hinsichtlich des Geburtsjahres 1017 überhaupt zustande kam, das seit mehreren Jahrhunderten bis heute unwidersprochen angegeben wird. Das Versehen scheint zumindest, mit aller Vorsicht nach der Sichtung der einschlägigen und unproblematisch zugänglichen Historiographie behauptet, nicht mittelalterlich zu sein. War man im 16. Jahrhundert noch der Auffassung, Heinrich III. habe 40 Jahre lang gelebt, was ja wiederum auf ein Geburtsjahr 1016 schließen ließe,⁴¹ so findet sich im frühen 17. Jahrhundert das Geburtsjahr erstmals auf 1017 festgelegt,⁴² vielleicht ein Resultat des Sachverhaltes,

den Karolingern 751–918 (926/962). Bd. 3: Die Regesten des Regnum Italiae und der burgundischen Regna. Tl. 3: Das Regnum Italiae vom Regierungsantritt Hugos von Vienne bis zur Kaiserkrönung Ottos des Großen (926 – 962), bearb. von Herbert ZIELINSKI (2006) n. 2159.

38) HLAWITSCHKA, Ahnen 1 (wie Anm. 1) S. 264.

39) *Otonis episcopi Frisingensis Chronica sive Historia de duabus civitatibus* VII, 9, hg. von Adolf HOFMEISTER (SS. rer. Germ. 45, 1912) S. 321.

40) HLAWITSCHKA, Ahnen 2 (wie Anm. 1) S. 10 f. zum Todesdatum Herzog Friedrichs I. (3. September 1105) sowie S. 12 zum mutmaßlichen Heiratsdatum von Agnes und Leopold (vor dem 7. August 1106); Quellengrundlage zum mutmaßlichen Todesdatum bei Gerhard LUBICH, *Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“* (1168). Herrschaft und Raum in der *Francia orientalis* von der Karolinger- zur Stauferzeit (Historische Studien 449, 1996), S. 259.

41) Phillip MELANCHTON, Phillip PEUCER (Bearb.), *Chronicon Carionis Expositum Et Avctum Multis Et Veteribus Et Recentibus Historiis ... Adiecta est [Melanchthonis] narratio historica de electione & coronatione Caroli V. Imperatoris* (Wittenberg 1572) S. 416: *quadraginta vixisset*. – Das Werk selbst stellt eine Überarbeitung der Chronik des Johannes Carion aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dar, der sich dort aber nicht zum Lebensalter Heinrichs III. äußert.

42) Hieronymus MEGISER, *Theatrum Caesareum historico-poeticum: quo omnium & singulorum Rom. Imperatorum, cum Icones ex antiquis numismatibus expressae, tum vitae quam brevissimè descriptae, ... continentur* (Lentiis ad Istrum

dass Bertholds Werk bereits 1529 im Druck erschienen war⁴³ und so der Forschung zur Verfügung stand, während die Augsburger Annalen und Wipo erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts ediert wurden.⁴⁴ Die neue Quellenlage führte offensichtlich nicht dazu, dass man das Geburtsdatum überprüft hätte, und so taucht das auf Berthold zurückgehende Jahr 1017 in frühen geschichtswissenschaftlichen Werken auf,⁴⁵ deren Autoren mitunter ihre eigenen fehlerhaften Berechnungen des Geburtsjahres offenlegen,⁴⁶ ebenso aber auch in den ersten Enzyklopädien.⁴⁷ Das vermeintliche Geburtsjahr gilt bis in die neueste Zeit hinein als sicher, wird selbst in den kritischen Editionen der genannten Quel-

1616) S. 272 oder auch Christian MATTHIAE, *Theatrum historicum theoretico-practicum* (Amsterdam 1648) S. 564.

43) Ein Überblick über die Editionsgeschichte findet sich in der MGH-Edition (wie Anm. 15) S. 118–126.

44) Zu den im Jahre 1600 gedruckten Augsburger Annalen vgl. die Anm. 25; Wipos *Gesta Chuonradi* wurde erstmals 1607 veröffentlicht, Einleitung zu Wipo (wie Anm. 13) S. XLIX–LII.

45) Erdmann UHSE, *Der Römisch-Orientalisch-Teutschen Käyser merckwürdiges Leben und Thaten von Julio Caesare an bis auff ietzige Käyserl. Majest. Josephum I* (Leipzig 1711) S. 363: *Natus an. 1017 28. Nov.* (sic!) oder Gotthelf Burcard STRUVE, *Vollständige Teutsche Reichs-Historie: Von der Teutschen Ursprunge an, biß auf jetzige Zeiten verabfasset, ... Nebst beygefüigten Kupffern* (Jena 1732) S. 221 §1 und DERS., *Corpus historiae germanicae a prima gentis origine ad annum usque MDCCXXX* (Jena 1753) S. 374.

46) Etwa Simon Friedrich HAHN, *Vollständige Einleitung zu der Teutschen Staats-Reichs- und Kayser-Historie, und dem daraus fliessenden Jure Publico*, 3. Teil Band 3 (Halle / Leipzig 1723) S. 4 Anm. f. verwechselt Lebensalter und Lebensjahr.

47) Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste* 12 (1735) Sp. 1412: „Henricus III. der Schwartzte zugenannt, ein Sohn Conradi II. und dessen Gemahlin Gisela, ward geboren an. 1017 zu Osterbeck in Geldern, ...“; die Herkunft der Nachricht wird nicht angegeben, ist das Lexikon doch „eine gigantische Kompilationsleistung aus noch weitgehend unerforschten Quellen.“, so Ulrich SCHNEIDER, *Seine Welt wissen: Enzyklopädien in der Frühen Neuzeit. Katalog zur Ausstellung der Universitätsbibliothek Leipzig und der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel* (2006) S. 9. – Später dann, nachdem in der ersten Auflage allein Heinrich II. und Heinrich IV. Berücksichtigung fanden, findet sich in der zweiten Auflage des „Brockhaus“ Heinrich III. mit dem Geburtsjahr 1017: *Conversations-Lexicon oder encyclopädisches Handwörterbuch für gebildete Stände*, Band 4 (1815) S. 601. – Der hier noch verwendete, sich im 19. Jahrhundert aber allmählich verlierende Beiname *niger* entstammt nicht dem 13. Jahrhundert, wie etwa Egon BOSHOF, *Die Salier* (2008) S. 163 meint (mit Verweis auf das *Necrologium Benedictoburanum*, hg. von Franz BAUMANN [MGH Nscr. 1, 1888], S. 6 *Henricus dictus Niger Romanorum imperator, restitutor huius loci* sowie die *Annales Spirenses*, hg. von Georg Heinrich PERTZ [SS 17, 1861] S. 83: *Henricus dictus niger*), sondern ist bereits früher nachzuweisen bei Gottfried von Viterbo, *Pantheon*, hg. von Georg WAITZ (SS 22, 1872) S. 248: *Henricum dixere Nigrum, barba nigrante*.

len angeführt oder erscheint im Zusammenhang von Grundlagenwerken, wo man zwar regelmäßig die relevanten Belege vollständig auflistet, zugunsten der niemals in Zweifel gezogenen Berthold-Datierung aber ebenso regelmäßig die Augsburger Annalen verwirft und Wipo mehr oder weniger stillschweigend vom Lebensalter zum Lebensjahr umdeutet;⁴⁸ die Quellen wurden nunmehr im Rahmen der *Regesta Imperii* mit dem ersten Regest zu Heinrich III. nochmals gesichtet und wie dargelegt bewertet.

Die Konsequenzen einer Neudatierung sind für die mittelalterliche Geschichtsforschung wohl als vergleichsweise gering zu veranschlagen. Man wird nunmehr annehmen können, dass Konrad II. seine Gemahlin Gisela kein Jahr nach ihrer zweiten Verwitwung geheiratet haben wird, was auf eine gewisse Dringlichkeit schließen lässt, und die Mitkönigerhebung Heinrichs III. wird näher in die Richtung des Mündigkeitsalters von 12 Jahren (nach salischem Recht) anzusetzen sein.⁴⁹ Ganz andere Folgen dürften hingegen zu verzeichnen sein für die heutige Geschichtskultur, namentlich für das Jubiläum des 1000. Geburtstages, den man in Goslar und Speyer im Jahre 2017 begehen wollte; dort sind nun neue Lösungen zu finden, wobei man sich mit dem mittlerweile beinahe als „natürlich“ empfundenen Brauch der „runden“ Jubiläen⁵⁰ auseinanderzusetzen hat. Der Goslarer Geschichtsverein wird – in Kenntnis der neuen Vorschläge zum Geburtsdatums Heinrichs III. – seine Aktivitäten für das Jahr 2017 weiter betreiben, die eine wissenschaftliche Vortragsreihe, deren Publikation sowie eine Ausstellung des in Uppsala befindlichen Heinrich-Evangeliars umfassen.⁵¹ Aus Speyer sind den Verf. keine Reaktionen oder Überlegungen bekannt. Dass vereinzelte Presseveröffentlichungen in diesem Zusammenhang vereinfachend voreilig, zudem recht marktschreierisch sowie ohne Kenntnis von Arbeitsabläufen und wissenschaftlicher Diskussionskultur berichtet haben, ist an dieser Stelle allein mit bedauerndem Schulterzucken zu vermerken.⁵² Eine ähnliche Reaktion ruft bei den Verf. allerdings die allein auf medialem Wege transportierte Nachricht hervor, dass Fachkollegen auf Nachfrage potentieller „Jubiläumsstädte“ vehement und mit eigenartigen Spitzen das Jahr 1017 vertreten haben („1016 als Geburtsjahr ... – es gibt kein einziges

48) Ernst STEINDORFF, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III.*, 1. Bd. (1874) S. 1 f. mit Anm. 1; RI III,1 (wie Anm. 28) n. e; HLAWITSCHKA, *Ahnen* 1 (wie Anm. 1) S. 300.

49) Zur Mündigkeit zusammenfassend zuletzt Andreas ROTH, Lemma „Mündigkeit“, in: *Reallexikon der germanischen Altertumskunde*, Band 20 (2002) S. 306–308.

50) Vgl. hierzu grundsätzlich Winfried MÜLLER, Vom „papistischen Jubeljahr“ zum historischen Jubiläum. In: *Jubiläum, Jubiläum ... Zur Geschichte öffentlicher und privater Erinnerung*, hg. von Paul MÜNCH (2005) S. 29–44; Marko DEMANTOWSKY, Vom Jubiläum zur Jubiläumitis, in: *Public History Weekly* 2 (2014) S. 11, DOI: [dx.doi.org/10.1515/phw-2014-1682](https://doi.org/10.1515/phw-2014-1682).

51) Goslarer Zeitung vom 12.07.2016.

52) *Der Spiegel* 31 (2016) S. 110 f.

vernünftiges Argument dafür“), ohne die hier dargelegte Argumentation jenseits der deutlich simplifizierenden Presseberichte zu kennen.⁵³

Schließlich und endlich liefert die vorliegende Beobachtung noch einmal einen Hinweis auf den Umgang des Hochmittelalters mit dem Geburtstag. Festzuhalten bleibt, wie das Beispiel Heinrichs III. lehrt, dass es weder der Purpurgewalt des Herrschers noch familiären Insiderwissens des Chronisten bedurfte, um über die Kenntnis des exakten Geburtsdatums eines Herrschers verfügen zu können. Es mag nun sein, dass im konkreten und besonderen Fall rückblickend dem Geburtstag Heinrichs als Anlass zur *spes imperii* (verstanden als Hoffnung auf dynastische Kontinuität im Herrscheramt)⁵⁴ eine möglicherweise ungewöhnliche Verbreitung zukam, was dann erklären würde, dass, wie gezeigt, Autoren ganz unterschiedlicher Herkunft genaue Angaben zu Tag und/oder Jahr der Geburt zu machen verstanden. Doch ließe sich ebenso umgekehrt (aber gleichfalls *e silentio*) argumentieren, dass nämlich das Alter der Herrscher nicht nur im Falle Heinrichs, sondern generell, jedoch nicht immer genau bekannt gewesen sein könnte, dass sich aber ohne so spektakuläre (oder: spektakulär inszenierte) Koinzidenzen wie der Entsprechung von Begräbnistermin und Geburtstag kein ausreichender Anlass fand, Lebensdaten zu verewigen. Die Relevanz des Datums, zu dem ein Mensch „dies Jammertal“ betritt, erscheint ohnehin fraglich für heilsgeschichtlich angelegte Berichte, in denen die Person des Herrschers weniger zu berücksichtigen war als ihre Funktion im Weltenlauf. Und so mag uns die Haltung der mittelalterlichen Chronisten eigenartig abgeklärt und nüchtern erscheinen, ganz im Unterschied zu der Bedeutung, der man Geburtstag und Lebensalter heute beimisst. Vielleicht empfiehlt sich uns diese Haltung aber auch für die unsichere Situation, in die uns die Berichte über das Geburtsjahr Heinrichs III. bringen, mag man es, wie hier deutlich favorisiert, auf das Jahr 1016 ansetzen, oder aber – aus welchen Gründen auch immer – doch festhalten am Jahr 1017, an dem allerdings wohl mit durchaus „vernünftigen Argumenten“ gezweifelt werden darf.

53) Goslarer Zeitung vom 13.08.2016.

54) Hierzu zuletzt Thomas ZOTZ, *Spes imperii – Heinrichs III. Herrschaftspraxis und Reichsintegration*, in: Beiträge zum Ehrenkolloquium von Eckhard Müller-Mertens anlässlich seines 90. Geburtstages, hg. von Michael BORGOLTE (2014) S. 7–23, hier S. 11 f.